

## **Antrag auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis aus humanitären Gründen bereits nach drei Jahren**

Der Antrag auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist der bei der Ausländerbehörde nach Terminvereinbarung mit dem Servicecenter (E-Mail-Adresse: [service-abh@rhein-sieg-kreis.de](mailto:service-abh@rhein-sieg-kreis.de)) zu stellen

Im Folgenden finden Sie die Kurzdarstellung des Gesetzestextes, aus dem sich die Voraussetzungen ergeben, die erfüllt sein müssen, damit die Niederlassungserlaubnis **bereits nach drei Jahren erteilt** werden kann.

Gemäß **§ 26 (3) Satz 3** des Aufenthaltsgesetzes ist einem Ausländer, abweichend von Satz 1 und 2, der bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder 2 Satz 1 erste Alternative besitzt, eine Niederlassungserlaubnis dann zu erteilen, wenn

1. er die Aufenthaltserlaubnis seit drei Jahren besitzt, wobei die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens abweichend von § 55 Absatz 3 des Asylgesetzes auf die für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis erforderliche Zeit des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet wird,
2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht nach § 73 Absatz 2a des Asylgesetzes mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen,
3. er die deutsche Sprache beherrscht (Sprachlevel **C1**),
4. sein Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert ist (mindestens 75 %) und
5. die Voraussetzungen vorliegen des § 9 Absatz 2 Satz 1
  - Nr. 4: Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen,
  - Nr. 5: im Besitz einer Arbeitserlaubnis
  - Nr. 6: er im Besitz der sonstigen für eine dauernde Ausübung seiner Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnisse ist,
  - Nr. 8: er über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt (= Orientierungskurs) und
  - Nr. 9: er über ausreichenden Wohnraum für sich und seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verfügt. (12 m<sup>2</sup> pro Person, 10 m<sup>2</sup> pro Kind unter 6 Jahren, sonst 12 m<sup>2</sup>) vorliegen.

Besonderheit ist, dass der Lebensunterhalt zumindest zu 75 % aus eigenen Mitteln gesichert sein muss und der Sprachnachweis Level C 1 vorliegen muss.

Die weiteren Voraussetzungen müssen auch dann vorliegen, wenn die Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Aufenthaltsgesetzes nach **5 Jahren** Aufenthaltserlaubnis beantragt wird.